

26/SN-36/ME

ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80Wien, 1984 03 14
Zl.: 000-19/84

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

*1. L. 1984
17.03.83*

20. MRZ. 1984

1984-03-28 Fromer

St. Abzugswanger

Bezug: 48 000/36-II/13/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Meldegesetz 1972 geändert
wird (Meldegesetznovelle 1984).

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zum
oben zitierten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß die technische
Entwicklung, insbesonders das automationsunterstützte Ver-
fahren auch im Meldeverfahren Berücksichtigung finden soll.
Mit der Automation ist aber auch eine gewisse Entpersön-
lichung verbunden, die allerdings - der Vereinfachung we-
gen - in Kauf genommen werden muß. Amtliche Mitteilungen,
Bescheide usw. werden dadurch unübersichtlicher, oft un-
verständlich, sodaß mit der Vereinfachung der Verwaltung
des öfteren Schwierigkeiten anderer Natur auftreten.

Das Meldeverfahren muß aber trotzdem einfach blei-
ben und soll auch weiter vereinfacht werden, was aller-
dings im Entwurf dieser Novelle vermisst wird.

Zu Pkt.1 (§ 3): Die Erfassung des Wohnortes mit
dem Begriff "Unterkunft" anstelle des bisher nicht beson-
ders brauchbaren Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" und der
weiteren Wohnsitze ist in der vorliegenden Form grundsätz-
lich abzulehnen. Der Begriff "Unterkunft" ist rein sprach-
lich eine inhaltliche Abwertung mit fehlenden Wesensinhal-
ten im Sinne des Meldegesetzes. Wenn man schon vom Begriff
"ordentlicher Wohnsitz" abgehen will, so wäre zumindest
der Begriff "Wohnort" anstelle der Unterkunft zu wählen.

Wie sehr dieser Begriff in der kommunalen Praxis
wichtig ist, zeigen die nachhaltigen Auswirkungen, auf die
kurz hingewiesen werden soll.

- 2 -

Der Wegfall der Definition des ordentlichen Wohnsitzes oder Hauptwohnsitzes mit entsprechenden Kriterien hatte für die tägliche Arbeit aller Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden Folgen.

Die heutigen Lebensverhältnisse haben dazu geführt, daß die öffentliche Verwaltung in immer größeren Ausmaß ein Dienstleistungsbetrieb geworden ist, der dem Bürger zu dienen und die durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu vollziehen hat. Eine Reihe von Aufgaben, insbesonders im Gemeindebereich, die sich aus dem Zusammenleben der Bürger ergeben, sind auch auf freiwilliger Basis zu erfüllen. Für alle Ansprüche, die der Bürger gegenüber der öffentlichen Verwaltung geltend zu machen hat, ist der Begriff des Wohnsitzes das ausschließliche Kriterium, das die Zuständigkeit regelt und nach Möglichkeit auch Doppelleistungen ausschließt. Gerade zu einer Zeit, da immer mehr Bürger über mehrere Unterkünfte verfügen, muß an diesen Kriterien absolut festgehalten werden.

Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes wurde daher in den letzten 10 Jahren in verschiedenen Bundesgesetzen, wie z.B. im Wählerevidenzgesetz, im Staatsbürger-schaftsgesetz, im Volkszählungsgesetz wörtlich gleich mit der Definition im Meldegesetz geregelt. Ein Abgehen von der Erfassung des ordentlichen Wohnsitzes oder Hauptwohnsitzes (die wörtliche Definition ist unbedeutend) würde z.B. die Weiterführung der Wählerevidenz unmöglich machen.

Derzeit wird die Wählerevidenz aufgrund der von den Gemeinden erfaßten Meldedaten, in Städten mit Bundespolizeibehörden aufgrund der von diesen übermittelten, mit der Amtsstempelung versehenen Meldezettel geführt. Die gesetzliche Grundlage hiefür bietet die Wählerevidenzverordnung 1973, BGBI.Nr. 306/1973.

Zu Pkt.2 (§ 5): Es ist unklar wie der Bürgermeister (Gemeindebedienstete) als Meldebehörde erkennen kann, daß ein Fremder im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgeht, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist. Da in den Meldezetteln jeder Hinweis auf einen

- 3 -

Beruf fehlt, scheint dieses Verlangen von der Meldebehörde nicht vollziehbar.

Zu Pkt.4 (§ 8 Abs.2): Die Aufnahme eines fremdsprachlichen Textes (engl. und franz.) im Gästebuch wäre im Interesse des Fremdenverkehrs zu begrüßen.

Zu Pkt.5 (§ 8 Abs.4): Eine zahlenmäßige Aufgliederung der Reiseteilnehmer nach Staatsangehörigkeit findet sicherlich die Zustimmung des Fremdenverkehrs, doch ist zu bedenken, daß eine statistische Erfassung im Wege der EDV eine Programmumstellung erfordert und in keinem Kosten-Nutzen-Verhältnis liegt, wobei es ganz gleich ist, wer diese Mehrkosten zu tragen hat.

Zu Pkt.6 (§ 9): Die Bestimmung des § 9 soll insoferne ergänzt bzw. geändert werden, daß auch eine Änderung des Familien- oder Vornamens oder der Staatsbürgerschaft einer bei der Meldebehörde angemeldeten Person von Amts wegen im Melderegister vorzumerken ist, wenn die Verständigung über die eingetretene Änderung von einer innerösterreichischen Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Meldebehörde ergeht. Es ist für den Bürger schwer verständlich, daß eine Änderung seines Namens, die z.B. beim Standesamt registriert wird, nicht auch automatisch in die übrigen Datenbestände der Gemeinde übergeht, da für den Bürger die Bezugsperson für seine Datenänderung die Gemeinde und nicht eine bestimmte Dienststelle ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung wäre die rechtliche Handhabe für die Registrierung solcher Änderungen gegeben. Es müßte allerdings auch eine Verständigungspflicht der Personenstandsbehörden oder der Ämter der Landesregierungen bei Staatsbürgerschaftsverleihungen festgelegt werden.

Zu Pkt.9 (§§ 11 a und 11b): Es ist daran gedacht, ein zentrales Melderegister beim Bundesministerium für Inneres einzuführen. Die Registrierung hat von vergangenen Zeiten noch einen sehr schlechten Ruf. Die Bevölkerung lehnt eine solche Registrierung ab. Im Rahmen der zehnjährigen Volkszählung wurde im Statistischen Zentralamt mehrmals die Forderungen gewisser Stellen diskutiert, die

- 4 -

jährliche Fortschreibung (monatliche Fortschreibung) des Volkszählungsergebnisses gesetzlich zu normieren. Der Österreichische Gemeindebund hat dies immer wieder strikt abgelehnt. Im Fachbeirat für Bevölkerungsstatistik ist konsequent diese Fortführung wegen verwaltungsmäßiger Belastung der Gemeinden und auch wegen finanzieller Belastung abgelehnt werden. Nunmehr soll im Wege des Meldegesetzes dieses zentrale Melderegister aufgebaut werden. Desgleichen wird das im Entwurf vorgesehene "Amtliche Adressbuch" abgelehnt, weil einerseits keinerlei Bedarf besteht, andererseits hohe Kosten aus diesem amtlichen Adressbuch resultieren, wobei noch zu bedenken ist, daß dieses Buch ständig erneuert werden muß, weil die Bewegung innerhalb der Gemeinden bekanntlich relativ stark ist.

Zu Pkt.10: Dieser erste Absatz ist zu weit gefaßt und überfordert arbeitsmäßig die Gemeinden. Eine einschränkende Bestimmung ist daher zu verlangen.

Zu Pkt.11: Hier wird empfohlen, den Instanzenzug klarer zu umschreiben. Die vorgenommene Formulierung gibt in der Praxis sicherlich Anlaß zu Verwechslungen ("letzte Instanz" und "gegen Bescheide des Bürgermeisters").

Zu Anlage A: Beim Meldezettel wäre es angebracht,

1. in der ersten Spalte zuerst den Familiennamen vorzusehen und erst anschließend den akademischen Grad. Will man dem Pkt.2 Rechnung tragen, so ist der Beruf bzw. das Dienstverhältnis anzugeben. Ob diese Vorgangsweise der legistischen Systematik dieses Entwurfes entspricht ist zu bezweifeln.
2. Die letzte Frage des Vordruckes "Wo in Österreich sonst noch gemeldet ...?" würde in dieser mehrdeutigen Form zu Unklarheiten führen. Es erhebt sich bei einer solchen Frageformulierung beim Ausfüller der Zweifel, ob der Wohnsitz unter "Zugezogen von" bei aufrechter Anmeldung neuerlich in dieser Spalte anzuführen ist oder nicht. Eindeutiger wäre die Frage etwa: "Wo in Österreich außer der jetzigen Unterkunft noch gemeldet (Postleitzahl, Ortsgemeinde, Straße, usw.)?"
3. Die Spalten "Abgemeldet am:" und "verzogen nach:" sollten mit einer kräftigen fetten Linie von den Meldeangaben abgesondert werden, weil sie nur als Platz für spätere Vermerke der Meldebehörde dienen.

- 5 -

Zu Anlage B: Hier wird auf die Notwendigkeit der Mehrsprachlichkeit hingewiesen. Diese Tatsache ist in den übrigen europäischen Ländern selbstverständlich. Daher könnte dies auch in Österreich als Durchreise- und Fremdenverkehrsland ohne große Schwierigkeiten ebenfalls generell eingeführt werden.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: 

Der Präsident: 

